Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 9

Artikel: Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906 [Fortsetzung]

Autor: Ganguillet

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906.

Nach Referaten des Hrn. Dr. Ganguillet in der Kommission für Gemeinnützigkeit der „Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern".

(Fortsetzung).

III.

Vom nationalökonomischen, sanitarisch humanen und ethischen Standpunkt aus ist die im neuen Gesetzentwurf vorgesehene Versicherung der Frauen zu den gleichen Bedingungen wie diejenige der Männer lebhaft zu begrüßen. Die Aufnahme der Frauen, sowie der Grundsatz, daß Niederkunft und Wochenbette gleich wie eine Krankheit zu behandeln seien, bilden geradezu eine Perle des bundesrätlichen Entwurfes.

Es ist aber zu bedauern, daß der Bundesrat nicht einen Schritt weiter gegangen ist und die Versicherung nicht nur der Frauen und Mütter, sondern auch diejenige der ganzen Familie, der Mütter samt den Kindern, in das Gesetz aufgenommen und durch Beiträge zu fördern gesucht hat. Die Krankheiten der Kinder raffen nicht nur viel Menschenleben dahin, sondern sie erzeugen auch vielfach lebenslängliches Siechtum, Gebrechen und Elend aller Art. Viel Elend könnte durch rechtzeitige sachverständige ärztliche Behandlung verhütet werden. Aus Gleichgültigkeit, Unverstand und besonders aus Angst vor den Kosten warten viele arme Eltern viel zu lange mit einer ärztlichen Behandlung ihrer erkrankten Kinder oder unterlassen eine solche vollständig. Und doch hängt so oft das ganze spätere Lebensglück, die spätere Erwerbsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit von einer richtig geleiteten Bekämpfung der in der Kindheit ausgebrochenen Krankheiten ab.

Man sollte doch nie vergessen, daß die Jugend von heute die Nation von morgen ist und deshalb im Interesse einer kräftigen, tüchtigen Nation, im Interesse der Konkurrenzfähigkeit, Wehrtüchtigkeit und allgemeinen Wohlfahrt der kommenden Generation die Kinderversicherung mit unentgeltlicher Krankenpflege einführen und nach Kräften fördern.

Wir sind freilich nicht Anhänger der allgemeinen unbedingten unentgeltlichen Krankenpflege sämtlicher Bevölkerungsklassen. Im Gegenteil sind wir mit den Vertretern der Krankenkassen der welschen Schweiz der Ansicht, daß es durchaus nicht wünschenswert ist, daß die Gesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Unterstützung entwickle, daß es vielmehr für die Zukunft unseres Landes darauf ankommt, bei jedem und sogar beim allerbescheidensten Bürger das Bewußtsein der persönlichen Würde zu wecken und zu fördern. Dasselbe geht Hand in Hand mit dem Sinn für Sparsamkeit und dem das ethische Niveau des Menschen erhöhenden Gefühl der Solidarität mit seinen Mitmenschen. Das Prinzip der unentgeltlichen Krankenpflege trägt diesem Gedanken keine Rechnung und ist deshalb zur allgmeinen Durchführung nicht geeignet, vielmehr ist die staatliche Krankenversicherung, welche das Prinzip der Selbsthülfe mit demjenigen der Staatshülfe verbindet, im allgemeinen vorzuziehen. Etwas anderes ist es mit den Kindern der unbemitelten Bevölkerungsklassen, besonders aus kinderreichen Familien. Sie sind noch nicht erwerbsfähig, können sich also noch nicht selber durch Prämieneinzahlungen ein Recht auf unentgeltliche Krankenpflege erwerben. Es wäre dies Pflicht der Eltern. Aber wo der kärgliche Verdienst kaum hinreicht, um in gesunden Tagen den Lebensunterhalt einer Familie, besonders einer kinderreichen, zu bestreiten, da wird man kaum verlangen können, daß die Eltern für ihre Kinder, besonders wenn deren Zahl groß ist, noch erhebliche Versicherungsprämien einzahlen. Deshalb sollte der Staat hier eingreifen und durch nahmhafte Unterstützungen die Kinderversicherung der unbemittelten Klassen bedeutend erleichtern, wenn nicht ganz unentgeltlich gestalten. Es wäre dies gerade für die Kinder aus kinderreichen Familien eine große Wohltat und beim Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden dürfte die Durchführung nicht auf so große Schwierigkeiten stoßen, um so mehr als ja erhebliche Geldsummen, die bis jetzt für Armenunterstützung ausgegeben werden mußten, dadurch in Wegfall kämen.

Man wird vielleicht einwenden, diese Sorge für Krankenpflege der Kinder sei Sache und Pflicht der Eltern.

Allerdings, aber wo die Mittel fehlen, wo Gleichgültigkeit, Liederlichkeit, Unverstand, Elend herrschen, da lassen die Eltern eben eine richtige Krankenpflege den Kindern entweder gar nicht oder zu spät oder nur unvollkommen zuteil werden. Das müssen diese armen Geschöpfe, welche doch nichts dafür können, daß sie auf die Welt gestellt worden und nun einmal da sind, oft schwer büßen, und sie leiden oft zeitlebens an den Folgen der mangelhaften Krankenpflege seitens ihrer Eltern.

Möchten das doch alle diejenigen beherzigen, welche in ihrer Jugend das Glück hatten, von seiten ihrer Eltern eine gute Erziehung und in kranken Tagen liebevolle, sachverständige Pflege zu genießen. Für sie ist es geradezu eine Pflicht der Dankbarkeit, dahin zu wirken, daß durch Förderung der Kinderversicherung resp. durch unentgeltliche Kinderkrankenpflege den Kindern der unbemittelten Bevölkerungsklassen eine rechtzeitige ausreichende Pflege in Krankheitsfällen gewährt werde. Warum sollte der Staat hier nicht unterstützend eingreifen; er, der jährlich große Summen für unentgeltlichen Unterricht ausgibt. Der Staat, der für Hebung der Tierzucht, für Bekämpfung der Tierseuchen große Beiträge auswirft, er sollte nicht auch die Mittel flüssig machen können für richtige Krankenpflege der Kinder der unbemittelten Klassen, die doch auch einen Bestandteil der heranwachsenden Nation ausmachen? Wir postulieren daher die Beiträge des Bundes an die Krankenversicherung nicht bloß für die Frauen, sondern auch für die Kinder. Wir wünschen, daß diese Kinderversicherung für die Kinder der unbemittelten Klassen mit beschränktem Einkommen obligatorisch werde, damit gerade die Kinder der gleichgültigen, unverständigen, leichtsinnigen Eltern, welche ihr höchstes und bestes Gut, die Gesundheit, so oft mangels rechtzeitiger und ausreichender Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen einbüßen, zum Nutzen des ganzen Landes behalten können. Die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1904 ihre Wünsche zu einem eidg. Krankenversicherungsgesetz dahin formuliert, daß sie die obligatorische Versicherung der erwerbenden und erwerbsfähigen erwachsenen Bevölkerung beiderlei Geschlechts mit beschränktem Einkommen verlangte mit unentgeltlicher Krankenpflege für die Kinder der obligatorisch Versicherten. Und die schweizerische Aerztekammer, die offizielle Vertreterin des schweizerischen Aerztestandes, der das Krankenelend unter der Kinderwelt aus täglicher eigener Anschauung wohl am besten kennt, hat in ihrer Sitzung vom 2. April 1905 unter andern Postulaten zur Krankenversicherungsgesetzgebung das Gesuch eingereicht (Postulat 2), es solle die Versicherung der nichterwerbenden Frauen und Kinder durch besondere Begünstigung unterstützt werden. Sache des Bundesrates dürfte es sein, zu untersuchen, in welcher Weise die Kinderversicherung am besten gefördert werden könnte, ob durch degressive Prämien, wie bei den Krankenpflegekassen von Basel und Zürich, wo 9000 (Basel) und über 700 Kinder (Zürich) versichert sind, welche nach der Reihenfolge ihrer Geburt degressiv abgestufte Prämien zahlen (1. Kind 50 Rp., 2. 35 Rp., 3. 25 Rp., 4.—6. je 15 Rp. per Monat und die weitern Kinder nichts) oder durch eine Zuschlagstaxe zur Prämie, die es dem verheirateten Versicherten ermöglicht, seine Familienmitglieder der Krankenpflegeversicherung teilhaftig werden zu lassen wie in Deutschland oder endlich durch Beiträge des Bundes und der Kantone in einer Höhe, die es gestatten würden, den Kindern der unbemittelten Versicherten die Krankenpflege unentgeltlich zu gewähren, quasi als Zulage zu dem von ihnen durch Prämieneinzahlungen erworbenen Recht auf unentgeltliche Krankenpflege ihrer eigenen Person.

Die Kosten der Kinderversicherung resp. der Kinderkrankenpflege — denn bei den Kindern kann es sich doch wohl nur um Krankenpflegeversicherung handeln — dürften den Betrag der Krankenpflegeversicherung der Erwachsenen kaum übersteigen. Wenn schon die Erkrankungshäufigkeit im Kindesalter größer ist als bei den Erwachsenen, so genesen die Kinder dafür rascher. Nach dem neuesten Jahresbericht der Krankenpflege Zürich pro 1906 sind sie gar keine schlechten Mitglieder für die Kasse. Betrugen doch die ärztlichen Heilungskosten nur zirka 84 % derjenigen der Erwachsenen. Werden die Gesamtkosten der Krankenpflegeversicherung der Erwachsenen gleich denjenigen einer Versicherung auf Krankengeld von 1 Fr. per Tag gewertet, nämlich auf 7,65 Fr. per Jahr oder 2,1 Rp. per Tag, so dürften die Kosten der

Kinderkrankenpflege mit 2,1 Rp. per Tag demgemäß wohl hoch genug angesetzt werden (bei Uebernahme der Spitalkosten entsprechend höher).

Legt man der freiwilligen Kinderversicherung eine Zahl von zirka 350,000 unbemittelten Kindern zugrunde, so würden sich die Kosten derselben auf höchstens 2,7 Millionen Franken per Jahr belaufen. Zur Erleichterung und Förderung dieser Krankenpflegeversicherung der unbemittelten Kinder sollte die Allgemeinheit (Bund, Kantone und Gemeinden) daran einen Beitrag von 1,5 Rp. per Tag und per Kind beisteuern, um so den Eltern, die bloß noch 0,6 Rp. per Tag zu bezahlen hätten, den Beitritt zur Versicherung zu erleichtern. Es ergäbe dies eine Ausgabe von zirka zwei Millionen Franken per Jahr, in welche Summe Bund, Kantone und Gemeinden sich zu teilen hätten.

Würde der Bund nur solche Krankenkassen anerkennen, welche auch den Kindern ihrer Mitglieder Naturalleistungen (ärztliche Behandlung und Arznei) in Krankheitsfällen gewähren und ihnen hierfür einen Beitrag von $^3/_4$ Rp. per Tag und per Kind unbemittelter Eltern leisten, unter der Bedingung, daß Kantone und Gemeinden zusammen ebensoviel beitragen, so hätte er somit für die Förderung der freiwilligen Kinderversicherung der Unbemittelten jährlich zirka eine Million Franken aufzubringen, Kantone und Gemeinden zusammen ebensoviel. Trotz der finanziellen Belastung der letztern dürfte die Beschaffung dieser Summe nicht so schwer fallen, wie man auf den ersten Blick meinen sollte, weil auf der andern Seite ansehnliche Ausgaben für Armenunterstützungen in Wegfall kämen.

Die Eltern der versicherten Kinder hätten in diesem Falle per Kind höchstens 0,6 Rp. per Tag oder 2,20 Fr. per Jahr durchschnittlich zu bezahlen. Zur Erleichterung der Kinderversicherung in kinderreichen Familien wären dann entweder nach der Reihenfolge der Geburt degressiv abgestufte Prämien einzuführen, wie bei den Krankenpflegekassen in Zürich und Basel*), oder eine einheitliche Zuschlagstaxe zur Prämie des verheirateten Kassenmitgliedes, welche es dem letztern ermöglicht, seine noch unerzogenen Kinder, gleichgiltig wie viele es sind, der Krankenpflegeversicherung teilhaftig werden zu lassen (wie in Deutschland).

Schätzt man die durchschnittliche Zahl der noch unerzogenen Kinder nach deutschen Angaben auf zirka 3, so würde diese einheitliche Zuschlagstaxe 1,8 Rp. per Tag oder 55 Rp. per Monat oder 6,60 Fr. per Jahr ausmachen, so daß gegen Bezahlung dieser Zuschlagsprämie von 55 Rp. per Monat ein verheiratetes Kassenmitglied seine noch unerzogenen Kinder für unentgeltliche Krankenpflege in Krankheitsfällen versichern könnte.

Die Einführung der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung wäre für die letztere eine große Wohltat und würde Tausenden von armen Kindern ihr höchstes und bestes Gut, die Gesundheit, die sie so oft mangels rechtzeitiger und ausreichender Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen einbüßen müssen, zu ihrem eigenen und zum Nutzen des ganzen Landes erhalten. Nehmen wir eine Zahl von zirka 700,000 genußberechtigten unbemittelten Kindern für die unentgeltliche Kinderkrankenpflege an, so dürften sich die Kosten derselben bei 2,1 Rp. per Tag auf etwa zirka 5,4 Millionen Franken belaufen. Und würde der Bund an diese Summe per versichertes Kind 1,5 Rp. per Tag Beitrag leisten unter der Bedingung, daß Kantone und Gemeinden die restierenden 0,6 Rp. per Tag übernehmen, so würden sich die Kosten der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für den Bund bis auf 3,8 Millionen Franken per Jahr belaufen, für Kantone und Gemeinden zusammen auf zirka 1,6 Millionen Franken per Jahr.

Die unentgeltliche Kinderkrankenpflege würde quasi als Staatszulage zu dem von den verheirateten Kassenmitgliedern durch Prämieneinzahlungen erworbenen Recht auf unentgeltliche Krankenpflege ihrer eigenen Person betrachtet werden können und würde im Falle der Freiwilligkeit der Krankenversicherung einen mächtigen Ansporn zum Eintritt in die Krankenkassen abgeben.

Die unentgeltliche Kinderkrankenpflege der unbemittelten Bevölkerung ist ebenso berechtigt als die Unentgeltlichkeit der Volksschule mit ihren Zutaten, wie Unentgeltlichkeit der Lehr-

*) Z. B. für das erste Kind monatlich 30 Rp., für das zweite 20 Rp., für das dritte 10 Rp., alle weitern Kinder frei; für drei und mehr Kinder zusammen also monatlich 60 Rp. Prämie oder eine Jahresprämie von 7,20 Fr.

mittel, Speisung und Kleidung armer Schulkinder. So gut als der Staat für die geistige Entwicklung der heranwachsenden Jugend durch die unentgeltliche Volksschule sorgt, darf er auch für die körperliche Entwicklung und für die Erhaltung der Gesundheit derselben durch die Einführung der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung besorgt sein.

Die Förderung der Kinderversicherung durch den Bund dürfte die ganze Krankenversicherungsgesetzgebung populärer machen, und viele Schweizerbürger werden sich mit den hohen Bundessubventionen an die Krankenkassen, die durch indirekte Steuern eingebracht werden müssen, eher befreunden, wenn sie wüßten, daß dafür der Jugend eine bessere Pflege und Behandlung in kranken Tagen gewährt und der Grund zu einer kräftigen Nation der Zukunft gelegt würde.

IV.

In Art. 51 des Entwurfes wird den Unfallkranken die freie Wahl des behandelnden Arztes unter den an seinem Aufenthaltsort oder in der Umgebung regelmäßig praktizierenden Aerzten mit eidgenössischem Befähigungsausweis gewährleistet. Bei der Krankenversicherung wird hierüber nichts bestimmt. Es ist nun nicht einzusehen, warum die gewöhnlichen Kranken nicht gleich gehalten werden wie die Unfallkranken, es sei denn, weil der Bund an den Kosten der Behandlung der Unfallkranken finanziell direkt beteiligt ist, während er den Krankenkassen unbekümmert um die Kosten der Behandlung oder die Zahl der Krankheitstage nur pauschal per Mitglied und per Jahr einen Beitrag gewährt.

Was aber den Unfallkranken recht, dürfte auch für die gewöhnlichen Kranken billig sein. Zu einer richtigen ärztlichen Behandlung von Unfallkranken wie von andern Kranken gehört, daß der Erkrankte den Arzt seines Vertrauens frei wählen könne, ebenso wie auch die individuelle Freiheit verlangt, daß der Versicherte, welcher durch Prämieneinzahlungen das Recht auf unentgeltliche Krankenpflege sich erworben hat, ebensogut seinen Arzt frei wählen kann, als derjenige, der ihn direkt selbst bezahlt. Die Erfahrungen, die man in Deutschland und Oesterreich mit den sogenannten Kassenärzten, welche die Kassenmitglieder unter Verzichtleistung auf ihr Recht der freien Arztwahl in Krankheitsfällen gebrauchen müssen, sind durchwegs schlechte gewesen.

Nicht nur wurde der Aerztestand finanziell und moralisch geschädigt, auch die Erkrankten leiden vielfach durch die schablonenhafte Behandlung der überbürdeten aufgezwungenen Kassenärzte, zu denen das einer gedeihlichen Behandlung so notwendige Zutrauen gewöhnlich fehlt. Vielfache Streitigkeiten, Reibereien, ja selbst Streike sind aus dieser Mißachtung der freien Arztwahl und Einführung ständiger Kassenärzte hervorgegangen, Streitigkeiten, welche ein gutes Gesetz verhüten sollte.

Daß nur für Behandlung von Unfallkranken die Zuziehung patentierter Aerzte verlangt wird, ist ebenfalls höchst befremdend; sollte man doch meinen, daß die Behandlung innerer Krankheiten ebenso sehr einen patentierten Arzt erfordert als die Behandlung von Unfallkranken. Wenn man überdies bedenkt, welch schwere Folgen die Nichterkennung gefährlicher Krankheitszustände oder die mangelhafte oder gar falsche Behandlung vieler Erkrankten durch Kurpfuscher nicht nur für die Patienten selber, sondern auch für die Kassen in finanzieller Beziehung mit sich bringt, so begreift man absolut nicht, daß der Bundesrat für die Krankenversicherung die Berufung patentierter Aerzte nicht ebenso verlangt, wie für die Unfallversicherten und so dem Kurpfuschertum Vorschub leistet. (Schluß folgt.)

Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern.

Die Direktion des Roten Kreuzes gedenkt, im nächsten Winter in Städten und größern Ortschaften über das Rote Kreuz, sowie über das Samariterwesen und verwandte Bestrebungen öffentliche Vorträge mit Lichtbildern zu veranstalten. Sie stellt zu diesem Zweck den Vereinen eine größere Zahl interessanter Bilder aus dem Gebiete der freiwilligen Hülfe